Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 26

Freitag, 08.11.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 11.11.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 18.11.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Dritte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nürnberger Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)“ S 1-2

Vierte Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land“ Seite 2

Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3 - F) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 19 der Gemarkung Hersbruck Seite 2

Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3 - G) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 21 der Gemarkung Hersbruck Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 2

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 2

Nr. 130 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 11.11.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur vom 17.06.2024 und 01.07.2024
2. Freiwillige Leistung; Zuschuss Schullandheimwerk Mittelfranken e. V.
3. Investitionsförderung von Sport- und Schützenvereinen im Rahmen der Jugendförderung
4. Zuschüsse im Rahmen der institutionellen Jugendförderung 2024
5. Antrag der Kreistagsgruppe FDP von Kreisrätin Kristine Lütke vom 07.02.2024; Antrag auf Evaluierung der Kreisbildstelle (Vorstellung/Bericht und Diskussion)

B ä r
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 131 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 18.11.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Peg

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO), § 6 Abs. 6 Jugendamtssatzung und § 11 Abs. 6 Geschäftsordnung Jugendhilfeausschuss; Jugendhilfeausschuss vom 06.05.2024
2. Vereidigung der sonstigen, nicht dem Kreistag angehörigen, stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen
3. Vertrag über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen nach § 77 SGB VIII für Legasthenie- und Dyskalkulietherapien
4. Vertrag über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen nach § 77 SGB VIII für aufsuchende Jugendhilfe ("Streetwork")
5. Fortschreibung der Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten im Landkreis Nürnberger Land im Zuge der neuen Richtlinie 2025
6. Antrag auf Erhöhung der freiwilligen Leistungen für Wildwasser e.V.
7. Antrag der Erziehungsberatungsstelle auf Personalaufstockung um eine Vollzeitstelle (1 VZÄ) und eine Teilzeitstelle (0,5 VZÄ)
8. Jahresrückblick des Kreisjugendring Nürnberger Land (KJR): Rückblick 2024 und Ausblick auf 2025

B ä r
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 132 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Herr Dejan Kroselj, zuletzt wohnhaft: Slomskova ulica 5, SLO – 8250 Brezice, Schreiben vom 29.08.2024, Az. 34.2-143.02 B-235646.

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekenntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 133 Dritte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nürnberger Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)“

vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014),
zuletzt geändert am 01.04.2020 (Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2020)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nürnberger Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)“ vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014), zuletzt geändert am 01.04.2020 (Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Anhänger, Wohnanhänger u.ä. sowie jeweils Teile davon; angenommen nach gesonderter Bekanntmachung werden lediglich PKW- und Motorradaltreifen in haushaltsüblichen Mengen“

2. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art ist in den Biotonnen nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe.“

3. In § 17 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:
„Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

	alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
	zusätzlich:	
a)	Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
b)	Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c)	Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d)	Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt."

4. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in Absatz 1 und 2 genannten Behältnisse sowie gelbe Säcke sind von den Überlassungspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust entleert werden können."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 22.10.2024
Landkreis Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Nr. 134 Vierte Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land"

vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014),
zuletzt geändert zum 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 15 vom 28.07.2023)

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land" vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014), zuletzt geändert zum 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 15 vom 28.07.2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Tarifklassen I a und I b in den Ziffern 1 und 2 wie folgt geändert:

„1.	I	a	14,60 €	2.	I	b	17,93 €
	II	a	35,03 €		II	b	43,03 €
	III	a	70,06 €		III	b	86,08 €
	IV	a	224,77 €		IV	b	276,15 €
	V	a	321,09 €		V	b	394,51 €"

2. § 4 Abs. 6 Ziffer 1 entfällt folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen, die selbst an den Wertstoffhöfen in Altdorf b. Nbg. und Neunkirchen a.S. angeliefert werden, beträgt für die Beseitigung der Abfälle 332,00 €/t, für deren Verwertung 209,00 €/t. Abweichend von Satz 1 werden für Wägeergebnisse (Differenz aus Brutto– und Tarawägung), die kleiner oder gleich der Mindestlast der Waage (200 kg) sind, folgende Pauschalgebühren erhoben: 35,00 € für die Beseitigung von Abfällen, 20,00 € für die Verwertung.

3. Zwischen § 4 Abs. 6 Ziffern 1 und 2 wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„Die Gebühr für die Anlieferung nichtfaserhaltiger Abfälle bei der Deponie Neunkirchen a.S. beträgt 188,00 €/t. Für Kleinmengen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 37,00 Euro erhoben."

4. § 4 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von PKW- und Motorradaltreifen wird eine Gebühr von 3,00 € / Stück (ohne Felge) bzw. 5,00 € / Stück (mit Felge) erhoben."

5. § 4 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

„Für Restmüllgefäße i.S.d. Abs. 2, die ein Fassungsvermögen von 770 oder 1.100 Litern aufweisen, sowie für Altpapiergefäße mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern kann der Landkreis neben dem regelmäßigen Abfuhrrhythmus auf Antrag Sonderleerungen gegen folgende Gebühren gestatten:

- Sonderleerung Restmüllgefäß 770 Liter 88,00 Euro pro Leerung
- Sonderleerung Restmüllgefäß 1.100 Liter 133,00 Euro pro Leerung
- Sonderleerung Altpapiergefäß 1.100 Liter 22,00 Euro pro Leerung"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Lauf a.d. Pegnitz, 22.10.2024
Landkreis Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Nr. 135 Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3 - F) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 19 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 23.10.2024 Az.: F-2024-212-9, wurde der Firma Maisel Projektentwicklung GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 3344 und 3346 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 23.10.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 136 Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3 - G) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 21 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 24.10.2024 Az.: F-2024-213-9, wurde der Firma Maisel Projektentwicklung GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 3344 und 3346 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 24.10.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 137 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3011413220

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.
Nürnberg, den 31. Oktober 2024
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Nr. 138 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3011111535

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.
Nürnberg, den 5. November 2024
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 08.11.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat